

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0116-I/A/5/2017

Wien, am 12. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 12300/J der Abgeordneten Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- Welche Kontrollstellen sind derzeit in Österreich zugelassen, die die einzelnen in Österreich zugelassenen Qualitätsangaben/Spezifikationen gemäß EU-VO 1151/2012 kontrollieren?
- Welche Kontrollstellen davon verfügen über eine aufrechte Akkreditierung hinsichtlich der jeweiligen Spezifikation?

Folgende Kontrollstellen führen die Kontrolle durch:

| Kontrollstelle   | Akkreditierungsstatus  |
|--|--|
| <b>agroVet GmbH</b><br>Königsbrunnerstrasse 8<br>A-2202 Enzersfeld<br>Austria<br>Tel: +43 2262 67 22 14<br>Fax: +43 2262 67 22 14 33<br>E-Mail: enzersfeld@agrovet.at<br>Website: www.agrovet.at | Akkreditierung für<br>Gailtaler Speck g.g.A.                   |
| <b>LACON GmbH</b><br>Am Teich 2  | Im Akkreditierungsverfahren<br>Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. |

|   |  |
|---|--|
| A-4150 Rohrbach<br>Austria<br>Tel: +43 7289 40977<br>Fax: +43 7289 40977-4<br>E-Mail: office@lacon-institut.at<br>Website: www.lacon-institut.at  | Vorarlberger Bergkäse g.U.<br>Gailtaler Almkäse g.U.<br>Steirische Käferbohne g.U.   |
| <b>SLK GesmbH</b><br>Kleßheimer Straße 8a<br>A-5071 Wals<br>Austria<br>Tel: +43 662 649483 0<br>Fax: +43 662 649483 19<br>E-Mail: office@slk.at<br>Website: www.slk.at                              | Akkreditierung für<br>Steirischer Kren g.g.A.  |
| <b>Kontrollsiegel BIKO Tirol</b><br>Wilhelm-Greil-Straße 9<br>A-6020 Innsbruck<br>Austria<br>Tel: +43 59292-3100<br>Fax: +43 59292-3199<br>E-Mail: office@biko.at<br>Website: www.biko.at           | Akkreditierung für<br>Tiroler Almkäse g.U.<br>Tiroler Alpkäse g.U.<br>Tiroler Bergkäse g.U.<br>Tiroler Graukäse g.U.<br>Tiroler Speck g.g.A. |
| <b>SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.</b><br>Grünbergstraße 15<br>A-1120 Wien<br>Austria<br>Tel: +43 1 5122567 0<br>Fax: +43 1 5122567 9<br>E-Mail: sgs.austria@sgs.com<br>Website: www.at.sgs.com | Akkreditierung für<br>Wachauer Marille g.U.<br>Waldviertler Graumohn g.U.<br>Marchfeldspargel g.g.A.   |

Für die Angabe Heumilch gtS befinden sich Kontrollstellen in den Zulassungs- und Akkreditierungsverfahren.

### Fragen 3 und 4:

- *Sind für alle Spezifikationen eigene Zertifizierungsprogramme erstellt worden? Wenn ja, wo können diese eingesehen werden, wenn nein, womit begründen Sie dies?*
- *Auf der Homepage des Patentamtes sind die jeweiligen Spezifikationen veröffentlicht:  
<http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>  
Wo sind die Kontrollanforderungen für die jeweiligen Spezifikationen festgelegt bzw. veröffentlicht?*

Zertifizierungsprogramme regeln die Anwendung derselben Anforderungen (Zertifizierungsanforderungen sowie Produktanforderungen), spezifischen Regeln und Verfahren für bestimmte Produkte. Der/die Programmeigner/in, der/die als Person oder Organisation für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms verantwortlich ist, kann die Zertifizierungsstelle selbst sein, eine Behörde, ein Berufsverband oder andere. Zertifizierungsprogramme können von Programmeigner/inne/n veröffentlicht werden. Die EN ISO/IEC 17065:2012 schreibt vor, dass Informationen über das Zertifizierungsprogramm auf Anfrage bereitgestellt werden müssen. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht bei geographischen Angaben nicht. In den Produktspezifikationen, deren Einhaltung die Kontrollstellen kontrollieren, sind gemäß Verordnung (EU) 1151/2012 die Besonderheiten des Agrarerzeugnisses bzw. Lebensmittels anzuführen. Aufgabe der Kontrollstellen ist es, die Produkte nach den Anforderungen, die vom festgelegten Geltungsbereich der Zertifizierung abgedeckt werden und nach den weiteren Anforderungen, die im Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, zu evaluieren (z. B. durch Probenahmen, Kontrollen, Prüfungen etc.). Die Prozesse müssen in der Dokumentation des Managementsystems der Kontrollstelle enthalten sein, darauf verwiesen oder mit diesem verbunden sein.

#### Fragen 5 und 6:

- *Sofern ein Erzeuger, der Mitglied einer Trägervereinigung gemäß § 15 EU-QuaDG ist, eine andere Kontrollstelle als in der Spezifikation eingetragen mit der Kontrolle beauftragen möchte, wie ist dies gesetzeskonform derzeit möglich?*
- *Wie beurteilen Sie aus wettbewerbsrechtlicher Sicht die Einschränkung der Zulassung je Spezifikation auf jeweils eine akkreditierte Kontrollstelle bzw. wie kann gewährleistet werden, dass bei Zulassung weiterer Kontrollstellen einheitlich vorgegangen wird, wenn das Zertifizierungsprogramm nicht vorliegt?*

Das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) sieht keine Einschränkung auf jeweils eine akkreditierte Kontrollstelle vor. Kontrollstellen haben die Zulassungsanforderungen gemäß § 4 EU-QuaDG zu erfüllen. Sofern eine Trägervereinigung gemäß § 15 EU-QuaDG existiert, hat die weitere Kontrollstelle mit dem Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle eine von der Trägervereinigung ausgestellte Absichtserklärung über die Zusammenarbeit (mit der Kontrollstelle) bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Weiters ist gemäß § 4 Abs. 2 ein einheitliches Kontrollprogramm der Kontrollstellen vorzulegen.

#### Frage 7:

- *Auf welcher Rechtsbasis der EU gibt es bei den Unterschutzstellungen Eigenkontrollsysteme und warum gibt es in Österreich Eigenkontrollprogramme? Wer bestimmt die Kontrollfrequenz bzw. -quoten? Wo ist dies veröffentlicht?*

Die Rechtsbasis stellt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, ABI L 191 vom 28.5.2004, S. 1, Artikel 3 dar. Die Mitgliedstaaten haben sicher zu stellen, dass regelmäßig auf Risikobasis mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchgeführt werden.

Dabei berücksichtigen sie festgestellte Risiken, das bisherige Verhalten der Unternehmer/innen sowie auch die Verlässlichkeit der bereits durchgeföhrten Eigenkontrollen. Die Risikoanalyse betreffend die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation sowie eventueller Eigenkontrollsysteme ist durch die Kontrollstelle im Zuge des Zulassungsverfahrens sowie bei wesentlicher Änderung der zuständigen Behörde vorzulegen und ist Gegenstand der Überwachungen durch die zuständigen Behörden.

**Fragen 8 und 9:**

- Kennen Sie das Urteil des OLG-Wien 34R70/15 vom 3.12.2015 (siehe Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) betreffend steirisches Kürbiskernöl? Wenn ja, welche Konsequenzen aus dem Urteil bezüglich der Änderung einer Spezifikation sehen Sie?
- Der oben zitierte Urteilsspruch lautet auszugsweise wie folgt: „Die angefochtene Entscheidung wird (...) aufgehoben. Der Rechtsabteilung des Patentamts wird die neuerliche Entscheidung aufgetragen (...).“ Wurde dem Urteil aus dem Jahr 2015 bereits Rechnung getragen und erfolgte diese Entscheidung? Wenn nein, womit begründen Sie dies?

Das Urteil ist bekannt. Da die Entscheidung des Patentamtes im Urteilsspruch aufgehoben wurde und eine neuerliche Entscheidung aufgetragen wurde, die bis jetzt noch nicht erfolgt ist, sind „Konsequenzen“ derzeit seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen nicht gegenständlich.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc

